

Montag, 13. Mai

Gastkommentar zum EGMR

Schweizerische Demokratie oder Strassburger Richterherrschaft?

Debatte Montag, 13. Mai

Martin Schubarth, alt Bundesrichter

Die oberste Gewalt im Bunde ist unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die Bundesversammlung; so jedenfalls nach dem geltenden Verfassungsrecht und dem herkömmlichen Demokratieverständnis. In der Realität verlagert sich jedoch tendenziell die oberste Gewalt auf den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg – eine schleichende, wenig beachtete, zum Teil bewusst verschleierte und deshalb einer kritischen Diskussion entzogene Verfassungsänderung ohne demokratische Legitimation.

«Dynamische» Rechtsprechung

Als das Parlament 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) genehmigte und die Schweiz sich der Rechtsprechung des EGMR unterwarf, war die Welt noch in Ordnung. Damals galt die EMRK so, wie man sie ursprünglich geschaffen und verstanden hatte: Mit der Garantie der Menschenrechte und dem Gerichtshof, der Staaten wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilen kann, sollte einer Wiederholung der Verbrechen der Diktaturen der Nazis und Faschisten ein für alle Mal ein Riegel geschoben werden. Dass sich das Parlament mit der Ratifikation der EMRK selbst entmachtet und die oberste Gewalt der Schweiz nach Strassburg in den Schoss der EGMR transferiert haben könnte, daran dachte niemand. Heute ist alles anders.

Die EMRK in ihrer ursprünglichen Form mit dem Ziel, den Schutz unabdingbarer Menschenrechte zu garantieren, existiert nur noch auf dem Papier. Stattdessen besteht ein Richterrecht, das sich von der ursprünglichen Konvention weit entfernt hat. Der Gerichtshof hat im Laufe der Zeit durch eine «dynamische» Rechtsprechung der Sache nach eine europäische Gesetzgebungskompetenz usurpiert, mit der die demokratisch gewählten nationalen Gesetzgeber in ihren Kompetenzen beschnitten werden. Der EGMR glaubt in der EMRK einen gemeineuropäischen Nenner, eine europäische Leitkultur auffinden zu können, die er ohne Rücksicht auf nationale Besonderheiten von Lissabon bis Wladiwostok allen Ländern aufzuzwingen versucht. Ein Beispiel bildet das Namensrecht.

Ein anderes schockierendes Beispiel eines Eingriffs in das nationale Recht: Nach Zivilgesetzbuch hat der Richter auf Klage einen Verein mit illegaler Zwecksetzung aufzulösen. Die Genfer Gerichte und das Bundesgericht haben einen Verein, der illegale Hausbesetzungen bezweckte und solche illegale Aktionen auch jahrelang praktizierte, in Anwendung dieser demokratisch beschlossenen Bestimmung aufgelöst. Der EGMR hat deswegen die Schweiz wegen Menschenrechtsverletzung verurteilt, wozu er der Sache nach ein Menschenrecht auf Fortsetzung illegaler Vereinstätigkeit – konkret illegaler Hausbesetzung – erfinden musste.

Das Phänomen der schleichenden Auflösung von demokratischen Strukturen und zugleich der Nivellierung der europäischen kulturellen Vielfalt, die doch gerade ein Wesenselement von Europa darstellt, durch eine dynamische Rechtsprechung, die keine Grundlage in der ratifizierten EMRK findet, müsste längstens eine kritische Betrachtung finden.

So stellt sich die Frage, wer denn diese oft undemokratische Rechtsentwicklung zu verantworten hat. Es sind dies in der Regel sieben Richter. Und da Urteile, die andere Länder betreffen und deshalb gefällt werden, ohne dass die Schweiz sich dazu äussern konnte, auch von der Schweiz beachtet werden sollen, bedeutet dies, dass sieben ausländische Richter, die mit den Gegebenheiten unseres Landes nicht vertraut sind, der Sache nach das Recht der Schweiz korrigieren können.

Wer sind diese Richter? In der Schweiz wird höchstens über die Wahl des schweizerischen Richters und über einen Wechsel im Präsidium des Gerichtshofes berichtet. Über die anderen 46 Richter, die immerhin das schweizerische Recht nicht unwesentlich beeinflussen, erfährt man nichts, auch nichts über die teilweise befremdlichen Vorgänge bei der Wahl neuer Richter. Viele Richter sind ausgewiesene Menschen- oder Völkerrechtler. Und sie denken vor allem in diesen Kategorien. Nur wenige verfügen über den für einen guten Richter nötigen Erfahrungsschatz der Realitäten des Rechts, den man nur als Anwalt oder erstinstanzlicher Richter erwerben kann. Die Strassburger Rechtsprechung entwickelt sich deshalb teilweise in einer

abgehobenen, realitätsfremden Welt.

Die Rechtsprechung nationaler Gerichte findet in der Regel ein Echo in der juristischen Fachwelt und gegebenenfalls in einer weiteren Öffentlichkeit. Dieses kritische und oft weiterführende Feedback kann die weitere Rechtsprechung beeinflussen und trägt dazu bei, dass sich diese nicht abgehoben von der Gesellschaft entwickelt. Etwas Entsprechendes ist auf europäischer Ebene nicht vorhanden. Es fehlt eine europäische Öffentlichkeit.

Kein Widerpart

Das Parlament kann als Antwort auf eine als fragwürdig empfundene Rechtsprechung des Bundesgerichtes das Recht ändern und damit eine andere Regelung treffen. Es besteht also ein Gegengewicht gegen die Macht der Rechtsprechung. Auf europäischer Ebene fehlt diese Balance. Der EGMR hat keinen gesetzgeberischen Widerpart, der fragwürdige Urteile korrigieren könnte. Die hier kritisierte Rechtsprechung des EGMR meint aus angeblich allgemeingültigen internationalen Prinzipien Antworten herleiten und damit alles über einen europäischen Leisten schlagen zu können, obwohl sich bei korrektem Vorgehen eine überzeugende Lösung nur im Kontext der jeweiligen nationalen Rechtsordnung und der eigenen historischen und geistesgeschichtlichen Erfahrung des jeweiligen Landes finden lässt.

Ein grundlegendes Menschenrecht ist der Respekt vor anderen Kulturen und der Respekt vor rechtlichen Lösungen, die sich aus einer anderen historischen Entwicklung erklären; in den Worten von Max Ernst Mayer (1903): «Rechtsnormen müssen übereinstimmen mit Kulturnormen, deren Verbindlichkeit das Individuum kennt und anerkennt.»

Martin Schubarth ist ehemaliger Bundesrichter.

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFT SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.